

Antragstellerin/Antragsteller
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Landkreis Verden
 - Fachdienst Bauordnung -
 Lindhooper Straße 67
 27283 Verden (Aller)

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bauvorhaben		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Das Baugrundstück, auf dem das o. g. Bauvorhaben erstellt werden soll, liegt im Bereich des Bebauungsplanes

Nr.	Bezeichnung
in dem Ortsteil/der Ortschaft	

Das o. g. Bauvorhaben verstößt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
 Ich stelle daher diesen Befreiungsantrag.

Begründung:
 (Es ist eingehend darzulegen, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die maßgebliche Bestimmung des § 31 BauGB entnehmen Sie bitte der Seite 2):

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung nach Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Verden wird die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeiten zum Zwecke

- der Antragsbearbeitung; Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die §§ 67 Abs. 1 S. 2, 73 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Bauordnung in Verbindung mit der Bauvorlagenverordnung;
- der Bearbeitung Ihrer Beratungsanfrage; Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz;
- der Widerspruchsbearbeitung; Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz;
- der Bearbeitung Ihrer Beschwerde; Rechtsgrundlage ist § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Verden Ihr Anliegen nicht bearbeiten.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die Behörden und Stellen weitergeleitet, deren Beteiligung rechtlich vorgeschrieben oder aus fachlichen Gründen für die Beurteilung notwendig ist.

Weitere Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind die Nachbarn, deren Belange die Baumaßnahme berühren kann (§§ 68 Abs. 1, 73 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung).

Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist der Landkreis Verden. Diesen können Sie per E-Mail unter kreishaus@landkreis-verden.de und/oder postalisch unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Um eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, stehen Ihnen die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung Ihrer unrichtig verarbeiteten Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format (Art. 20 DSGVO).

Ihre Daten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung dauerhaft gespeichert. Ein Recht auf Löschung besteht nicht. Die dauerhafte Speicherung Ihrer Daten erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Landkreis Verden übertragen wurde (Art. 17 Abs. lit. b DSGVO) und ist für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich (Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO).

Sie haben gegenüber dem Landkreis Verden jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Sie haben ferner die Möglichkeit, jederzeit Beschwerde bei einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 77 Abs. 1 DSGVO).

Ihre Beschwerde können Sie unter anderem postalisch unter der Anschrift:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

oder online unter

<http://www.lfd.niedersachsen.de>

einreichen.

Erklärung zur Datenverarbeitung

Name, Vorname

Ich habe die obigen Informationen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch den Landkreis Verden erhalten. Den Inhalt der Datenschutzerklärung und die weiteren Informationen, insbesondere zu meinen Rechten, habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Baugesetzbuch

§ 31 Abs. 2

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Befreiung

wird hergestellt.

wird nicht hergestellt.